

Statuten Tennis-Club Froburg, Trimbach

(Abschrift vom 02.03.2000 r.b.)

1. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennis-Club Froburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Trimbach.
- Art. 2 Der TC Froburg bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissportes und die Pflege der sportlichen Kameradschaft.
- Art. 3 Der TC Froburg ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

A Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Froburg umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Nachwuchsmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind natürliche Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben, sowie juristische Personen mit Sitz in Olten und Umgebung, die im Handelsregister eingetragen sind.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Diese sind bei Beratung von Geschäften mit ausserordentlicher Tragweite für den Club an den betreffenden Vorstandssitzungen beizuziehen.
- Art. 8 Nachwuchsmitglieder sind Jugendliche, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben, sich aber noch in der Ausbildung befinden.
- Art. 9 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 10 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den TC Froburg durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B Erwerb von Mitgliedschaft

- Art. 11 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.
- Art. 12 Wer in den TC Froburg eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglemente.

C Rechte und Pflichten

- Art. 13 Aktiv-, Nachwuchsmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.
- Art. 14 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Nachwuchsmitglieder und Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.
- Art. 15 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Froburg willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 16 Ehrenmitglied haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 17 In den Vorstand können alle Mitglieder mit Ausnahme der Junioren und Passivmitglieder gewählt werden.
- Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Ebenso wird eine allfällige Aufnahmegebühr von der Generalversammlung festgelegt. Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben nur dann die Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn sie dem Club noch nicht drei Jahre angehört haben. Über den allfälligen Erlass von Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträgen in Aufnahmefällen entscheidet der Vorstand.

D Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 19 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das

Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

3. Organisation

Art. 21 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

A Die Generalversammlung

Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus gestellt werden.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlungen werden dem Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Aktivmitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenlisten für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolles
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren unter Bezeichnung des Präsidenten
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken, Immobilien und Mobilien, für welche letztere der dem Vorstand eingeräumte Kompetenzbetrag überschritten wird.

Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B **Der Vorstand**

- Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er erstellt die für einen geordneten Clubbetrieb notwendigen Reglemente.
- Art. 28 Der Vorstand soll aus mindestens 7 Mitglieder bestehen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der vor der Generalversammlung bezeichnet wird, konstituiert er sich selbst.
- Art. 29 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 30 Für den Tennisclub Froburg zeichnen rechtsverbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsident oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

C **Die Rechnungsrevisoren**

- Art. 32 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 33 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Froburg, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag auf Abnahme der Rechnung zu stellen.
- Art. 34 Das erste Vereinsjahr dauert ab Gründung bis Ende 1978. Nachher stimmt es mit dem Kalenderjahr überein.

4. **Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

- Art. 35 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 36 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesen Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist dem Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 37 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen ist bei der Schweiz. Bankgesellschaft in Olten in einen Fonds zu legen mit der Auflage, damit in Trimbach einen neuen Tennisclub ins Leben zu rufen, diesen zu unterstützen und damit den Tennissport in Trimbach weiterhin zu fördern. Der Fonds ist vom Schweiz. Tennisverband zu verwalten und im obigen Sinne zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. November 1977 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

K. Stutz

Dr. R. Steiner